

## **Wasserrecht;**

**Project PW Levelingstr. 32 - 34 GmbH & Co. KG, Kürschnershof 2, 90403 Nürnberg  
Temporäre Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) zur Errichtung einer  
Wohnanlage mit Tiefgarage auf der Fl.-Nr. 2221, Gemarkung Ingolstadt  
Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit (UVPG)**

### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt wurde eine Grundwasserabsenkung mit anschließender Versickerung auf der Fl.-Nr. 2221 der Gemarkung Ingolstadt beantragt. Die Grundwasserabsenkung soll voraussichtlich im Mai 2020 beginnen und sich über einen Zeitraum von ca. 365 Tagen erstrecken. Vorhabensträgerin ist die Project PW Levelingstr. 32 - 34 GmbH & Co. KG, Kürschnershof 2, 90403 Nürnberg.

Für das Vorhaben ist eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Während des zuvor genannten Zeitraums werden durchschnittlich 100 m<sup>3</sup>/h Grundwasser aus 13 Brunnen entnommen und wieder über fünf Brunnen auf dem gleichen Grundstück versickert. Dabei ist mit einer voraussichtlichen Entnahmemenge von 825.000 m<sup>3</sup>/a zu rechnen. Vor dem Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben für das Zutagefördern von Grundwasser mit einer jährlichen Entnahmemenge von 100.000 m<sup>3</sup> bis zu weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung durch das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das geplante Vorhaben befindet sich auf der Fl.-Nr. 2221 der Gemarkung Ingolstadt westlich des Kreisverkehrs der Bundesstraße 13 und südlich der Schultheiß- bzw. Friedrichshofener Straße. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete und weist keine besonderen Qualitätskriterien auf. Natur und Landschaft des Gebietes werden durch die temporäre Grundwasserabsenkung nicht beeinträchtigt.

Für die Grundwasserentnahme wird der Stand der Technik verwendet, so dass Auswirkungen gering gehalten werden. Aufgrund der geringen Auswirkung des Absenkrichters des Grundwassers von max. 170 m Radius sind eine Beeinträchtigung der angrenzenden Bevölkerung oder sonstige über das Planungsgebiet hinausgehende Wirkungen nicht zu erwarten. Nach Beendigung der Bauwasserhaltung wird sich das Grundwasserfließregime wieder einstellen. Die Förder- und Sickerbrunnen werden nach der Baumaßnahme zurückgebaut. Auswirkungen auf die nächst gelegenen Oberflächengewässer Schutter und Moosgraben sind auf Grund der hydraulischen Situation nicht zu erwarten, da das Grundwasser wieder auf dem eigenen Grundstück versickert wird. Es entstehen keine bilanziellen Defizite des Wasserhaushalts. Zur Überwachung der Grundwasserverhältnisse werden während der

Bauwasserhaltung zwei Grundwassermessstellen betrieben, um die Absenkung unterhalb der Baugrube und den Aufstau bei den Schluckbrunnen zu überwachen.

Da keine über das Planungsgebiet hinaus gehenden Wirkungen zu erwarten sind und es im Plangebiet zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen kommt, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen insgesamt ausgeschlossen werden. Wasserwirtschaftlich betrachtet ist eine UVP nicht erforderlich, da die zu erwartenden Eingriffe aufgrund der orts-nahen Wiederversickerung als geringfügig angesehen werden können.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft.

Nähere Informationen hierzu können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Telefonnummer 0841/305-2562, eingeholt werden.

Ingolstadt, 17.10.2019  
Stadt Ingolstadt  
Umweltamt